
S 25 AS 505/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungsausschluss für Studierende dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung Teilzeitstudium
Leitsätze	Für jedes Semester eines Teilzeitstudiums entfällt die Förderungsfähigkeit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG mit der Folge, dass insoweit auch jeweils der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II keine Anwendung findet.
Normenkette	SGB II § 7 Abs. 5 BAföG § 2 Abs. 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 505/20 ER
Datum	04.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 535/20 B ER
Datum	15.12.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Gießen vom 4. November 2020 aufgehoben und der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Arbeitslosengeld II vom 2. Oktober 2020 bis zum 31. Januar 2021 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten für beide Instanzen zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Der 1978 geborene Antragsteller leidet unter einer epileptischen Erkrankung. Bei ihm sind seit 1999 ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen G, H und RF anerkannt. Vom Wintersemester 2012/13 bis zum Wintersemester 2017/18 war er an der C-Universität in C-Stadt im Studienfach Magister Theologiae eingeschrieben. Das Studium brach er ab. Zum Wintersemester 2018/2019 immatrikulierte er sich an der D-Universität A-Stadt im Bachelorstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften. Das Studentenwerk A-Stadt lehnte seinen Antrag auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit Bescheid vom 11. Februar 2020 wegen des Fachrichtungswechsels nach § 7 Abs. 3 BAföG ab. Mit Bescheid vom 15. März 2020 genehmigte die D-Universität A-Stadt den Antrag des Antragstellers auf Gewährung eines Teilzeitstudiums für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020 im Bachelorstudiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften, weil er nachgewiesen habe, dass aufgrund seiner chronischen Erkrankung ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen sei.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller Arbeitslosengeld II für den Zeitraum Januar bis September 2020. Mit Bescheid vom 28. Juli 2020 lehnte er den Fortzahlungsantrag auf weitere Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II ab. Zur Begründung führte er aus, der Antragsteller betreibe zwar sein Studium in Teilzeit, welches nicht nach dem BAföG förderfähig sei. Jedoch liege keine Ablehnung von Leistungen nach dem BAföG wegen des Teilzeitstudiums, sondern nur wegen des Studienfachwechsels vor; ließe man Studierenden nach, das Studium durch Reduzierung auf Teilzeit abstrakt der Förderfähigkeit nach dem BAföG zu entziehen und so in den Genuss von SGB II Leistungen zu kommen, würden die Fördergrenzen des BAföG praktisch wirkungslos. Dagegen legte der Antragsteller am 2. September 2020 Widerspruch ein, den er damit begründete, dass ein Teilzeitstudium gemäß § 2 Abs. 5 BAföG bereits dem Grunde nach nicht nach dem BAföG förderfähig sei, sodass er nicht unter den Ausschlussstatbestand des [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) falle, was sich auch aus den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ergebe.

Mit Bescheid vom 22. September 2020 genehmigte die D-Universität A-Stadt den Antrag des Antragstellers auf Gewährung eines Teilzeitstudiums auch für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021.

Am 2. Oktober 2020 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Gießen den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zur Begründung hat er seine Ausführungen aus dem Vorverfahren wiederholt und ergänzend vorgetragen, § 2 Abs. 5 BAföG kenne die vom Antragsgegner herangezogene Differenzierung nicht, wonach eine Ablehnung gerade wegen des Teilzeitstudiums vorliegen müsse. Er leide an einer epileptischen Erkrankung. Aus diesem Grund seien zwar körperlich schwere Arbeiten ausgeschlossen. Er könne aber mindestens drei

Stunden am Tag arbeiten. Für die Frage, ob die Ausbildung in Voll- oder Teilzeit ausgeführt werde, sei allein auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt bzw. Zeitraum abzustellen. Er hat Bescheinigungen der Fachärztin für Allgemeinmedizin E. vom 7. Januar 2020 und 16. September 2020 vorgelegt, wonach es ihm aufgrund seiner chronischen und nicht heilbaren Erkrankung nicht möglich sei, ein Vollzeitstudium durchzuführen, sodass ein Teilzeitstudium empfohlen werde.

Das Sozialgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 4. November 2020 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, eine nicht erforderliche Ausbildung i. S. d. [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) liege nur in den Fällen vor, in denen der Studiengang von Beginn an und ausschließlich in Teilzeit absolviert werden könne, ohne dass der Studierende während des Studiums selbst Einfluss darauf habe, ob er sein Studium in Vollzeit oder Teilzeit durchführe. Allein dieses Verständnis schaffe eine klare und praktikable Abgrenzung zwischen dem Grunde nach erforderlichen und nicht erforderlichen Ausbildungen. Die Wahl, ein Studium nur in Teilzeit durchzuführen, sei hingegen eine Ausbildungsmodalität. Angesichts des Wortlauts des [Â§ 2 Abs. 5 Satz 2 BAföG](#) überzeuge es nicht, als Ausbildungsabschnitt ein einzelnes Semester heranzuziehen. Auch nach der Konzeption des [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) komme es auf die abstrakte Erforderlichkeit unabhängig von der individuellen Ausgestaltung des Einzelfalls an. Dem widerspreche es, wenn dasselbe Studium in einen erforderlichen und einen nicht erforderlichen Teil aufgespalten werde.

Am 4. November 2020 hat der Antragsteller Beschwerde beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er im Wesentlichen seine erstinstanzlichen Ausführungen.

Der Antragsteller beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts Gießen vom 4. November 2020 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab dem 1. Oktober 2020 zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass nur diejenigen Studierenden einen Anspruch auf SGB II-Leistungen hätten, bei denen die Ablehnung von BAföG-Leistungen tatsächlich mit der Begründung des Absolvierens eines Teilstudiums erfolgt sei. Das Studium in A-Stadt sei erst nach der Vorsprache bei dem Beklagten am 18. Dezember 2019 auf den Wechsel in die "Teilzeitvariante" umgestellt worden. Damit habe der Antragsteller die weitere Finanzierung des Studiums beabsichtigt. Außerdem bestehe nach [Â§ 7 Abs. 3 BAföG](#) die Möglichkeit, nach einem Fachrichtungswechsel weiterhin BAföG zu beziehen, wenn ein wichtiger oder

unabweisbarer Grund hierfür vorliege, was bei dem Antragsteller offenbar nicht der Fall gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte Bezug genommen, die der Entscheidung zu Grunde gelegen haben.

II.

1. Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht hat zu Unrecht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

a) Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist damit, dass der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch in der Hauptsache hat (Anordnungsanspruch) und es ihm nicht zuzumuten ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Die tatsächlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V. m. [Â§ 920 Abs. 2, 294](#) Zivilprozessordnung ZPO).

(1) Ein Anordnungsanspruch liegt vor.

Der Antragsteller hat Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach [Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ergibt.

(a) Der Antragsteller erfüllt die Grundvoraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Insbesondere ist er erwerbsfähig, [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#), da er nach seinem nicht bestrittenen Vortrag in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein, [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#). Anhaltspunkte dafür, dass er nicht hilfebedürftig ist ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#)), sind nicht vorgetragen und angesichts der im Verfahren vorgelegten Kontoauszüge auch nicht ersichtlich.

(b) Der Antragsteller ist auch nicht von Leistungen gem. [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) ausgeschlossen. Danach haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach fördernd ist, über die Leistungen nach [Â§ 27](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Ausbildungsförderung nur in dem dafür vorgesehenen System (BAföG) zu gewährleisten und Ausbildungsförderung durch Leistungen aus dem Fürsorgesystem (SGB II und SGB XII) zu verhindern (BSG, Urteil vom 27. September 2011 – [B 4 AS 160/10 R](#) –, juris, Rn.19), um keine versteckte Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene zu ermöglichen (BSG, Urteil vom 22. August 2012 – [B 14 AS 197/11 R](#) – juris, Rn. 13).

Bei dem ab dem Wintersemester 2020 durchgeführten Studium handelt es sich aber nicht um eine im Rahmen des BAfÄG dem Grunde nach fÄrderungsfÄhige Ausbildung.

Die PrÄfung, ob eine Ausbildung dem Grunde nach fÄrderungsfÄhig ist, richtet sich abschlieÄnd nach Â§ 2 BAfÄG, mit Ausnahme des Â§ 2 Abs. 6 BAfÄG (BSG, Urteil vom 22. MÄrz 2012 âÄÄ [B 4 AS 102/11 R](#) -, juris, Rn. 14), also einschlieÄlich des Â§ 2 Abs. 5 BAfÄG (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÄrz 2012 âÄÄ [B 4 AS 102/11 R](#) -, juris, Rn. 15). Die entsprechenden GrundsÄtze des BAfÄG sind auch fÄr das SGB II maÄgeblich (BSG, Urteil vom 22. August 2012 âÄÄ [B 14 AS 197/11 R](#) -, juris, Rn. 15). FÄr eine SGB II âÄÄ spezifische Auslegung des Â§ 2 BAfÄG ist hierbei kein Raum. Ist ein Auszubildender von BAfÄG-Leistungen nach Â§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAfÄG ausgeschlossen, findet der Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) keine Anwendung, unabhÄngig davon, ob noch ein weiterer Leistungsausschluss nach dem BAfÄG vorliegt. Unerheblich fÄr die Frage des Leistungsausschlusses nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) ist zudem, mit welcher BegrÄndung der zustÄndige TrÄger BAfÄG-Leistungen abgelehnt hat. Ob dies fÄr eine Bindung des Antragsgegners an die Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur fÄr Arbeit relevant ist, ist im vorliegenden Verfahren ohne Belang.

Der Antragsteller besucht eine AusbildungsstÄtte i. S. d. Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 3 BAfÄG. Nach Â§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAfÄG wird AusbildungsfÄrderung aber nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Antragstellers nicht vor.

Eine Ausbildung nimmt die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch, wenn sie in Vollzeitform gefÄhrt wird, also nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung insgesamt 40 Wochenstunden erfordert, was beim Besuch von Hochschulen unterstellt wird (BVerwG, Urteil vom 3. Juni 1988 âÄÄ [5 C 59/85](#) -, juris, Rn. 18). Ein Teilzeitstudium ist gemÄÄ Â§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAfÄG nicht fÄrderungsfÄhig, weil es die Arbeitskraft des Studierenden nicht voll in Anspruch nimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1994 âÄÄ [11 C 28/93](#) -, juris, Rn. 19; Beschluss vom 22. Dezember 2003 [5 B 51/03](#) -, juris, Rn. 3). Dies ist auch bei dem vom Antragsteller betriebenen Studium der Fall. Denn nach Â§ 9 Abs. 4 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (vom 24. Oktober 2018) kann im Teilzeitstudium je Semester in der Regel (nur) die HÄlfte der im Vollzeitstudium nach PrÄfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise erworben werden.

Hierbei ist allerdings nicht auf die gesamte Dauer der Ausbildung abzustellen, sondern nach Ausbildungsabschnitten oder ZeitrÄumen zu differenzieren (OVG LÄneburg, Urteil vom 24. Oktober 2019 âÄÄ [4 LC 238/16](#) -, juris, Rn. 17), mithin bei einem Hochschulstudium die jeweiligen Semester gesondert zu beurteilen (VG Hamburg, Urteil vom 18. Juni 2020, âÄÄ [2 K 1888/18](#) -, juris, Rn. 37). Dies ergibt sich insbesondere aus der GesetzesbegrÄndung zu Â§ 2 Abs. 5 BAfÄG, wonach AusbildungsfÄrderung "ausnahmslos nur wÄhrend der Zeit geleistet" wird, "in der

die Ausbildung in Vollzeit durchgeführt wird." ([BT-Drs. VI/1975, S. 22](#); vgl. OVG LÃ¼neburg, Urteil vom 24. Oktober 2019 â [4 LC 238/16](#) -, juris, Rn. 17).

Daraus ergibt sich, dass fÃ¼r jedes Semester, das den Anforderungen des Â§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAfÃ¼G nicht genÃ¼gt, Leistungen nach dem BAfÃ¼G ausgeschlossen sind und der Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) nicht anwendbar ist (im Ergebnis ebenso LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 15. Januar 2007 â [L 7 AS 1130/06 ER](#) -, juris, Rn. 23). Die gesonderte Betrachtung des jeweiligen Semesters entspricht auch der Rechtsprechung des BSG, wonach bei einem Urlaubssemester die FÃ¼rderungsfÃ¤higkeit nach Â§ 2 Abs. 5 BAfÃ¼G und damit der Leistungsausschluss entfallen kann (BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â [B 4 AS 102/11 R](#) -, juris, Rn. 15-16).

Die Gegenauffassung, wonach die FÃ¼rderungsfÃ¤higkeit nach Â§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAfÃ¼G erst dann entfallt, wenn die gesamte Ausbildung in Teilzeit durchgefÃ¼hrt wird (in diesem Sinne wohl LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. August 2014 â [L 18 AS 1672/13](#) -, juris, Rn. 19; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 9. Juni 2009 â [L 13 AS 39/09 B ER](#) â juris, Rn. 19), wÃ¼rde hingegen zu dem kaum zu rechtfertigenden Ergebnis fÃ¼hren, dass eine Ausbildung, die als Teilzeitausbildung begonnen wird, insgesamt fÃ¼rderungsfÃ¤hig wÃ¼rde, wenn nur ein â evtl. auch das letzte â Semester in Vollzeit durchgefÃ¼hrt wÃ¼rde.

Die noch weitergehende Auffassung, dass nur solche Ausbildungen nach Â§ 2 Abs. 5 Satz 1 BAfÃ¼G nicht fÃ¼rderungsfÃ¤hig sind, die nur in Teilzeitform durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen (SG Berlin, Urteil vom 26. August 2019 â [S 34 AS 2277/18](#) -, juris, Rn. 25), findet hingegen weder im Wortlaut noch in der Entstehungsgeschichte des Â§ 2 Abs. 5 BAfÃ¼G eine StÃ¼tze.

SchlieÃlich ist auch nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass bei dem Antragsteller die Voraussetzungen fÃ¼r ein Teilzeitstudium nicht vorliegen wÃ¼rden oder dass er die Immatrikulation als Teilzeitstudierender rechtsmissbrÃ¤uchlich vorgenommen hÃ¤tte, um Leistungen nach dem SGB II zu erhalten.

(2) Ein Anordnungsgrund liegt nur fÃ¼r die Zeit ab Eingang des Antrages beim Sozialgericht (2. Oktober 2020) vor, weil mit der einstweiligen Anordnung lediglich eine gegenwÃ¤rtige Notlage beseitigt werden soll.

b) Der Inhalt der einstweiligen Anordnung liegt im Ermessen des Gerichts ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V. m. [Â§ 938 Abs. 1 ZPO](#)). Der Senat begrenzt die Verpflichtung des Antragsgegners in der Regel bis zum Folgemonat der Entscheidung (vgl. z. B. Beschluss vom 31. Juli 2018 â [L 9 AS 291/18 B ER](#) -, unverÃ¶ffentlicht, Seite 4 des Entscheidungsumdrucks).

2. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

3. Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 23.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024